

Schulordnung der BBS Technik Cloppenburg

Wir, die Schulgemeinschaft, Schülerinnen und Schüler, das Lehrpersonal und alle Bediensteten der BBS Technik Cloppenburg leben vom Verständnis und der Rücksichtnahme ihrer Mitglieder. Jede/Jeder einzelne sollte stets bedenken, dass sie/er für die pflegliche Behandlung der Schuleinrichtung mitverantwortlich ist. Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrer/innen sowie die Bediensteten haben darüber hinaus einige Schwerpunkte herausgestellt über die wir informieren möchten, da sie für den Schulalltag wichtig sind.

1. Parkflächen

Motorräder sind auf dem Motorradparkplatz, die Fahrräder in den Fahrradständern abzustellen und abzuschließen. Pkws dürfen nur auf den Parkplätzen neben dem Sportgelände und am Cappelner Damm sowie auf den Parkplätzen der neuen Bauhallen abgestellt werden.

2. Aufenthalte

Vor Schulbeginn stehen den Schülerinnen und Schülern ausschließlich der Schulhof und die Pausenhallen zur Verfügung.

Zur Benutzung sind nur die Toiletten im unteren Flur freigegeben. Flure, Klassenräume und Werkstätten dürfen erst nach dem ersten Klingelzeichen aufgesucht werden. Während der Pausen bleiben die Klassenräume und Werkstätten abgeschlossen. Die Flure sind zu räumen. Pausenflächen im Freien sind der Platz vor dem Haupteingang, der Platz vor dem Osteingang am Cappelner Damm, der Platz vor dem Eingang der neuen Bauhallen und der große Innenhof. In der Cafeteria ist den Anweisungen des Bedienungspersonals und der Lehrerinnen und Lehrer Folge zu leisten.

3. Schulversäumnisse

Kann eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen, so muss sich die Schülerin/der Schüler vorab abmelden. Die Abmeldung erfolgt direkt in WebUntis.

Im Anschluss hat sich die Schülerin/der Schüler unverzüglich mit der Angabe eines Grundes (z. B. wegen Krankheit) schriftlich per E-Mail bei der Klassenleitung (Vorname.Name@bbst-clp.de) zu entschuldigen. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Klassenleitung sind Entschuldigungen in Papierform zulässig.

- bei minderjährigen Schülern ist die Entschuldigung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- bei Berufsschülern ist die Entschuldigung zusätzlich vom Ausbilder zu unterschreiben.

Eingescannte oder fotografierte Entschuldigungen gelten als schriftliche Entschuldigung. Die Originale der Entschuldigungen und Atteste sind durch die Schülerinnen und Schüler aufzubewahren und auf Verlangen der Lehrkräfte erneut vorzulegen.

Bei häufigem Fernbleiben vom Unterricht kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder die Tutorin/der Tutor von der oben genannten Vorgehensweise abweichen.

Auf Verlangen von Lehrkräften ist ein ärztliches Attest für jeden versäumten Unterrichtstag vorzulegen.

Eine Freistellung vom Unterricht ist rechtzeitig zu beantragen und nur in zwingenden Fällen möglich (z.B. für ehrenamtliches Engagement). Das Urlaubsgesuch muss von Ihrem Ausbilder bzw. Arbeitgeber und von Ihnen (bei Minderjährigkeit von Ihrem gesetzlichen Vertreter) gegengezeichnet werden.

Eine Freistellung von bis zu drei Monaten kann vom zuständigen Abteilungsleiter und darüber hinaus nur von der Schulleitung genehmigt werden.

Eine Freistellung von einem Unterrichtstag kann von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer genehmigt werden.

4. Rauchen, Betäubungsmittel und alkoholische Getränke

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen (nach Erlass des Kultusministeriums) verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Arten von E-Zigaretten und Shishas. Das Mitbringen und Konsumieren von Betäubungsmitteln, das gilt auch für Alkohol, ist nicht gestattet.

5. Wertgegenstände

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Verlust von Geld oder Wertgegenständen. Bekleidungen oder Gegenstände, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft verboten bzw. vorübergehend eingezogen werden.

6. Personalien

Um die notwendigen Daten von Schülerinnen und Schülern auf dem neuesten Stand halten zu können, müssen Veränderungen im persönlichen wie auch im Arbeits- und Ausbildungsbe- reich unverzüglich der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer zur Weiterleitung ans Schülerbüro mitgeteilt werden.

7. Verhalten bei Alarm

Bei Alarm ist der Alarmplan zu beachten (Aushang in allen Klassenräumen).

8. Kommunikationstechnologie

a) Nutzung digitaler Medien / Endgeräte

Mobile Endgeräte (Smartphone, Smartwatch, Laptop, Notebook, Tablet ...) dürfen mit Zu- stimmung der Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke verwendet werden. Für Prüfungen und Lernstandskontrollen gelten gesonderte Regelungen, dabei ist den Vorgaben der Lehrkräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Die Geräte dürfen den Unterricht nicht stören. Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen dürfen nur für unterrichtliche Zwecke und nach vorheriger und aus- drücklicher Genehmigung der Lehrkraft gemacht werden. Nicht genehmigtes Erstellen und Veröffentlichen von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

b) Umgang in der digitalen Kommunikation

Bei der digitalen Kommunikation (im Online-Unterricht, E-Mail, Schüler-App-Gruppen und an- deren Social Media Kanälen) gelten dieselben Verhaltensregeln wie im Präsenzunterricht. Das heißt, wir gehen höflich und wertschätzend miteinander um. Mobbing, Cybermobbing, Beleidigungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und ähnliches werden entsprechend der schulischen Vorschriften sanktioniert.

Die *Benutzerordnung für Computer und den Umgang mit der digitalen Kommunikation* ist strikt einzuhalten.

9. Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Abwehr von Gewalt arbeitet die Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft zusammen. Vollendete wie versuchte Straftaten (z.B. Sexualdelikte, sexuelle Belästigungen, „Abziehen“ von Sachen, Körperverletzungen, Bedrohungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen, Besitz von Betäubungsmitteln) werden von der Schulleitung der Polizei angezeigt.

10. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind im beruflichen und privaten Alltag häufig anzutreffen.

Um Menschen vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, gibt es wichtige Vorschriften.

Informieren Sie sich deshalb vor der Verwendung von Gefahrstoffen über:

1. Die Gefahrstoffbezeichnung
2. Die Gefahren für Mensch und Umwelt
3. Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
4. Das Verhalten im Gefahrfall
5. Erste Hilfe
6. Sachgerechte Entsorgung

Achten Sie darauf, dass der Kontakt mit Gefahrstoffen auf das für die Arbeit notwendige Maß beschränkt bleibt. Den Anweisungen von Lehrkräften und Schulkräften ist grundsätzlich Folge zu leisten.

11. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10.2021

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. SoftAir-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

12. Mülltrennung

Die Schulgemeinschaft der BBS Technik vermeidet und trennt Müll in die gelben Säcke für Verkaufspackungen, in die hölzernen Behälter Altpapier und gegebenenfalls Restmüll in die schwarzen Kunststoffbehälter.

13. Förderverein

Der gemeinnützige und eingetragene Förderverein der BBS Technik fördert Bildung und Erziehung an der Schule. Schülerinnen und Schüler können für 6,00 EUR Jahresbeitrag Mitglied werden, alle anderen Personen für 15,00 EUR.

14. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Rechte und Pflichten grob verletzen, insbesondere den Unterricht nachhaltig stören, können von der Lehrkraft in Zusammenarbeit mit dem „Time-Out-Projekt“ Erziehungsmittel in Form von Fördermaßnahmen angeordnet werden, mit dem Ziel das Arbeits- und Sozialverhalten zu verbessern. Neben Zielklärungsgesprächen, Unter-

richtsarbeiten und auch gemeinnützigen Arbeiten können die Schülerinnen und Schüler täglich bis zu acht Stunden herangezogen werden.

Sollten Erziehungsmittel nicht zum Erfolg führen, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen.

Ist die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder der Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden mit der Folge, dass Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet vom Unterricht ausgeschlossen oder gar an eine andere Schule überwiesen werden.

15. Schwere Infektionskrankheiten u. a.

Jede Schülerin/jeder Schüler sowie deren Eltern und Lehrkräfte sind verpflichtet der Schule und dem Gesundheitsamt schwere ansteckende Krankheiten z.B. Diphtherie, Krätze und Verlausungen zu melden. Die Schule darf dann nicht mehr besucht werden.

16. Schülerschein

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält auf Wunsch im Schülerbüro einen Schülerschein.

17. Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren, etc.)

Die Schülerinnen und Schüler der BBS Technik sind verpflichtet, ihre schriftlichen Leistungsnachweise nach Korrektur und Rückgabe aufzubewahren und bei Bedarf der entsprechenden Lehrkraft erneut vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem das Dokument entstanden ist. Eine Archivierung der Arbeiten durch die Schule findet nicht mehr statt.

Von dieser Regelung sind Abiturarbeiten und sonstige Abschlussarbeiten ausgenommen.

18. Benutzerordnung für Unterrichtsräume mit Computerausstattung

A. Allgemeines

Die oben genannten Unterrichtsräume enthalten wertvolle Geräte, die nur dann benutzbar bleiben, wenn sie sorgfältig und fachgerecht behandelt werden. Außerdem befindet sich in den Räumen Software, deren Nutzung gesetzlichen und privatrechtlichen Bestimmungen un-

terliegen, die jeder Anwender zu beachten hat. Der fächerübergreifende Charakter der Informatik bedingt, dass die Anlagen von vielen verschiedenen Gruppen benutzt werden, die sich nicht gegenseitig behindern dürfen.

B. Nutzung der Anlagen

Die Anlagen können von allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler der BBS Technik Cloppenburg genutzt werden, soweit die aktuellen Stundenpläne es zulassen. Eine Nutzung der Anlagen durch Schulfremde bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung.

Diejenige Lehrkraft, die den Raum aufschließt, ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage verantwortlich und hat Aufsicht zu führen. Schüler dürfen in diesen Räumen nicht unbeaufsichtigt arbeiten. Für spezielle Übungsstunden außerhalb der Unterrichtszeit sind Aufsichten einzuteilen.

Jeder Benutzer ist für die von ihm benutzten Geräte verantwortlich. Er hat sich vor der Inbetriebnahme der Geräte in die Benutzung der Geräte und der Programme einweisen zu lassen und ist selbst für die Durchführung dieser Einweisung verantwortlich. Schäden und auftretende Fehlfunktionen von Hard- und Software sind unverzüglich vom Nutzer zu melden, zu protokollieren und den zuständigen Betreuungspersonen mitzuteilen.

Nach dem Ausscheiden aus der BBS Technik haben unsere Schülerinnen und Schüler auf ihren Account keinen Zugriff mehr. Die Daten müssen bei Bedarf vorab selber gesichert werden.

C. Software

Die Nutzung der Software unterliegt den gesetzlichen und privatrechtlichen Vorschriften, die im Einzelnen den jeweiligen Lizenzverträgen zu entnehmen sind. Generell gilt:

- Die Software darf nur auf einer jeweils vertraglich festgelegten Anzahl von Rechnern installiert werden.
- Es ist nicht gestattet, Software auf irgendeine Art zu vervielfältigen.
- Installationen von Software werden durch den Netzwerkadministrator oder Beauftragte durchgeführt.
- Vorhandene Installationen auf schuleigenen Rechnern dürfen nicht verändert werden.
- Die Installation von schulfremder Software ist nicht gestattet.

- Auf schuleigenen Rechnern oder mit schuleigener Software erstellte Datensammlungen oder Programme bleiben Eigentum der Schule.

D. Internet

Die Benutzung des Internets bedarf einiger besonderer Regelungen:

- Die Benutzung des Internets bedarf der ausdrücklichen Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrkraft.
- Der Internetzugriff ist nur für schulische Zwecke gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Zugriffe auf das Internet protokolliert und gespeichert werden.
- Im Internet sind keine Seiten aufzurufen, die jugendgefährdende, pornografische oder illegale Inhalte anbieten.

E. Allgemeine Verhaltensregeln

Es ist untersagt,

- Passwörter des Systems zu verändern,
- Systemsperrern auszuhebeln,
- andere Benutzer zu stören, sowohl im selben als auch in anderen Unterrichtsräumen.
- Es ist untersagt, ohne ausdrückliche Aufforderung durch die unterrichtende Lehrkraft, die bestehende Verkabelung zu verändern.
- Der Anschluss eines privaten Laptops an das Schulnetzwerk bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.
- Es ist untersagt, in den Räumen mit Rechnerausstattung zu essen und zu trinken.
- Computerspiele sind nicht gestattet.
- Der Aufbau eines internen Netzes ist nicht gestattet.

F. Mögliche Folgen der Nichtbeachtung der Verhaltensregeln

Wer gegen die oben genannten Regeln verstößt, wird von der Benutzung der Rechneranlage ausgeschlossen. Mutwillige Beschädigungen ziehen Schadenersatzforderungen nach sich.

Die Missachtung von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen kann strafrechtliche Folgen haben. Schülerinnen und Schüler müssen mit einer Klassenkonferenz und der Einleitung von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen rechnen.

Bitte nur diese Seite zurückschicken/abgeben

Die Unterzeichnenden haben von der **Schulordnung**, vom Erlass **Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen** in der aktuellen Fassung und von der **Benutzerordnung für Unterrichtsräume mit Computerausstattung** Kenntnis genommen.

Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte(r)

Ausbilder/-in

Klasse: _____

Datum: _____